

Az.: 5 B 135/11
6 L 224/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Versorgungsverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Gebührenbescheids für Niederschlagswasser 2010 (Grundstück);
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden als Berichterstatter nach § 87a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 125 Abs. 1 VwGO

am 15. September 2011

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Gründe

- 1 Das Beschwerdeverfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit insofern übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.
- 2 Eine Kostenentscheidung nach Maßgabe des § 161 Abs. 2 VwGO ist nicht veranlasst, weil das Verfahren auf Erlass einer Zwischenentscheidung einschließlich des ihm zugeordneten Beschwerdeverfahrens keine eigenständige Kostenfolge auslöst (SächsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2009 - 4 B 444/09, juris Rn. 15; Beschl. v. 17. Dezember 2003 - 3 BS 399/03, juris Rn. 13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. Juli 2010 - OVG 1 S 71.10, juris Rn. 6, BayVGH, Beschl. v. 9. April 2010 - 7 CS 10.864, juris; ThürOVG Beschl. v. 3. Mai 2002 - 4 VO 48/02, juris Rn. 13 m. w. N.).
- 3 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. Juli 2010 - OVG 1 S 71.10, a. a. O.).
- 4 Der Festsetzung eines Streitwertes bedarf es wegen der fehlenden Kostenauslösung nicht.
- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

